

## Hinweise zur Antragstellung

### auf Übernahme/Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung und Kindertagespflege

**Rechtsgrundlage:** § 13 des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Aches Buch (VIII.), Kinder- und Jugendhilfe, in der jeweils gültigen Fassung.

Um die Bearbeitung zügig durchführen zu können, sollten bei Antragstellung alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

Sollten Sie im Rahmen einer **Maßnahme der Agentur für Arbeit** bzw. mit der Bewilligung von **BAB (Berufsausbildungsbeihilfe)** oder in anderen Fällen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben, stellen Sie bitte zunächst den entsprechenden **Antrag bei den zuständigen Stellen**. Das Jugendamt übernimmt in diesem Fall höchstens den Differenzbetrag zum Kostenbeitrag.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden nachstehende Unterlagen der Eltern des Kindes (bzw. der anderen Personen die nicht nur vorübergehenden die Stelle der Eltern treten) benötigt.):

(Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, werden für den nicht im Haushalt lebenden Elternteil **keine Angaben** und **keine Unterlagen** benötigt!)

#### **zu 1. Angaben zum Kind**

- Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertageseinrichtung

#### **zu 3. Sozialhilfebescheid bzw. ALG II-Bescheid (von Sozialhilfeempfängern bzw. ALG II-Empfängern sind keine weiteren Nachweise zu erbringen)**

#### **zu 4. Einkommensnachweise**

- Lohn-/Gehaltsnachweis oder andere geeignete Unterlagen der letzten drei Monate (z.B. Steuerbescheid oder Kontoauszug – nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden -)
- Arbeitslosengeldbescheid nach SGB III
- Rentennachweise (Waisen-, Witwen-, Erwerbsunfähigkeitsrente u.s.w.)
- Eingliederungshilfe
- Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)
- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Ausbildungsvergütung
- Nachweis über Netto-Krankengeld bei Krankschreibung
- Unterhaltsgeld (bei Umschulung)
- Elterngeldbescheid für laufendes Elterngeld
- Kindergeldnachweis durch Bescheid oder aktuellen Kontoauszug
- Nachweis über Unterhaltsansprüche/Unterhaltsvorschuss
- Wohngeldbescheid/Lastenzuschuss durch Bescheid der Wohngeldstelle
- Pflegegeld für Pflegekinder
- sonstige Einkünfte (aus Schenkungen, Hobby, Lottogewinn usw. – ohne Angaben, welche dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahe stehenden Personen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden – s. § 65 (3) SGB I)
- bei Selbständigkeit die betriebswirtschaftliche Aussage der letzten drei Monate (Steuerbescheid des letzten Jahres)

#### **zu 5. Nachweise über notwendige Aufwendungen/Belastungen**

- Mietbescheid (Kaltmiete und anteilige Nebenkosten wie Gebühren für Müll, Wasser/Abwasser, Schornsteinfeger – **keine** Heizung, Telefon-, Rundfunk-, Energie- u. Garagenkosten)
- **bei Eigenheim:** Nachweis über Hauslasten wie:  
öffentliche Abgaben: Grundsteuern, Gebühren für Müll, Wasser/Abwasser, Schornsteinfeger – **keine** Heizung, Telefon-, Rundfunk-, Energie- u. Garagenkosten,  
Schuldzinsen – **ohne** Tilgung (aus Darlehensverpflichtungen für bauliche Maßnahmen), dauernde Lasten (z.B. Erbpacht)
- Nachweis über Unterhaltsverpflichtungen, einschl. Heim- und Pflegeunterbringung

- Nachweise über notwendige Versicherungen (z.B. Unfall- ohne Prämienrückgewinnung, Privathaftpflicht-, Hausrat-, Riesterrete)   
**keine** PKW-Haftpflicht-, da diese durch evtl. zu gewährende Pauschalbeträge abgegolten wird
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (**Werbungskosten**):  
notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (dazu kann gehören: Berufsbekleidung, Werkzeuge, besondere Reinigungsmittel, Fachliteratur) Es wird ein monatlicher Pauschbetrag von 5,20 € Berücksichtigt, wenn nicht im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.   
notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte  
Ist zur Erreichung der Arbeitsstätte ein öffentliches Verkehrsmittel notwendig (ab ca. 2 km) so ist ein Betrag in Höhe der **Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte** anzusetzen.   
*Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar (z. B. bei körperlicher Behinderung, längerer Schonungsbedürftigkeit nach Krankheit, ungünstigen Fahrzeiten, öffentliche Verkehrsmittel nur auf Teilstrecken vorhanden), können die Pauschalbeträge des § 3 Abs. 6 der Verordnung zu § 82 SGB XII zum Ansatz kommen.*   
Für einen Pkw sind monatlich 5,20 € für jeden Entfernungskilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch nicht mehr als 40 km (208,00 €), als Pauschbetrag anzuerkennen. Mit der Pauschale sind sämtliche Aufwendungen für das Kfz, auch die Kfz-Versicherung und die Kfz-Steuer, abgegolten.
  - Beiträge zu Berufsverbänden (vor allem Gewerkschaftsbeiträge)   
notwendige Mehraufwendungen in Folge der Führung eines doppelten Haushalts nach näherer Bestimmung des § 3 Abs. 7 der Verordnung zu § 82 SGB XII
  - werden **besondere Belastungen** geltend gemacht, können **gemäß § 87 SGB XII** folgende Verpflichtungen berücksichtigt werden:  
Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen aus vertretbaren Ratenkäufen, deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen (z. B. Verpflichtung aus dem Kauf von Einrichtungs- und Haushaltsgeräten und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, jedoch keine Verpflichtung aus der Beschaffung von Luxusgütern) (*Nachweise und Begründung*)   
Kosten im Zusammenhang mit Familienereignissen (Geburt, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Eheschließung, Tod) (*Nachweise und Begründung*)   
Aufwendungen für Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (*Nachweise und Begründung*)   
Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten, soweit diese nicht durch Familienzuschläge nach § 85 SGB XII gedeckt werden (*Nachweise und Begründung*)
- Stiefelternteile mit eigenem Einkommen haben sich grundsätzlich im Verhältnis ihrer Einkünfte zu den Einkünften ihres Ehegatten/Lebenspartners an den Kosten für gemeinsame Belastungen zu beteiligen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stiefelternteiles nicht ermitteln (Datenschutz) ist generell unter Hinweis auf § 426 BGB von einem 50 %-igen Anteil auszugehen, da hinsichtlich ehe- bzw. lebenspartnerschaftsbedingter Aufwendungen und Verpflichtungen die Eheleute/Lebenspartner als Gesamtschuldner zu betrachten sind.

Die Unterlagen können als Kopie oder Original beigelegt/vorgelegt werden. Originale erhalten Sie umgehend zurück.

**Bitte beachten Sie „Ihre Mitwirkungspflichten“:**

§60 (1) Ziffer 1 (erster Halbsatz bis ... erheblich sind ...) SGB I

„Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind ...“

§66 SGB I

- (1) „Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.“
- (3) „Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.“

§ 67 SGB I

„Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.“

§ 97 a SGB VIII

- (1) „Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach §§ 93, 94 (1) und (2) erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.“
- (3) „Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Namen und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 (1) Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Teilnahmebeitrags nach § 90 (1) Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.“
- (4) „Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; (3) Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.“
- (5) „Die nach (1) und (2) zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 (1) Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.“

**Ansprechpartner:**

Frau Kreuzeler	Zimmer 309,	Tel. 03 40/2 04-23 51	Fax 03 40/2 04-23 52
Frau Kryszon	Zimmer 308,	Tel. 03 40/2 04-13 51	Fax 03 40/2 04-23 52

**Sprechzeiten des Jugendamtes:**

Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr